

**Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung
der Stadt Rottenburg am Neckar
vom 24. September 2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 24. September 2019 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar, auf der Grundlage der Neufassung vom 9. Juli 2019, beschlossen:

§1 Satzungsänderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 2 wird eingefügt:

- (2) Für die Ortschaft Ergenzingen wird eine städtische Beamtin/ein städtischer Beamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat nach § 71 Abs. 2 GemO zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt. Diese/Dieser besitzt kein Stimmrecht im Ortschaftsrat.

2. § 17 Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den „Rottenburger Mitteilungen“ in Kraft.

Rottenburg am Neckar, 24. September 2019

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.